

Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Privat-Rechtsschutz
- Privat-Rechtsschutz Plus
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Immobilien-Rechtsschutz

Ausgabe 04.2017

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Protekta und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

1. Wer sind wir?

Die Protekta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

2. Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Bausteine versichert haben:

■ Privat-Rechtsschutz

Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Konsumenten- und Vertragsrecht, Patientenrecht, Sachen- und Nachbarrecht.

■ Privat-Rechtsschutz Plus

Streitigkeiten im öffentlichen Baurecht, im Enteignungsrecht, im Personenrecht und bei Online-Mobbing, im Familien- und Erbrecht, im Urheber- und Steuerrecht sowie als Selbständiger im Nebenerwerb.

■ Verkehrs-Rechtsschutz

Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Land- und Wasserfahrzeuge.

■ Immobilien-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, beispielsweise aus dem Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Werkvertrags-, Kauf- und Auftragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht sowie aus der Vermietung.

Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutzversicherung enthält Ausschlüsse. In den Allgemeinen Bedingungen sind sie grau hinterlegt.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, beispielsweise im Zollrecht;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- Streitigkeiten aus dem Handel mit und der Verwaltung von Wertpapieren sowie aus dem Gesellschaftsrecht;
- Streitigkeiten aus selbständiger Haupt-Erwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der festgelegten Wartefrist liegt;
- Straftaten, welche Sie vorsätzlich begangen haben;
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, welche an Sie gestellt werden.

3. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist, übernehmen wir die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten für das Führen eines Prozesses, die Kosten für eine Mediation und in einem Strafverfahren vorchussweise die Kaution.

Die Versicherungssumme beträgt in den meisten Fällen CHF 1 Million. Je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbereich liegt in gewissen Fällen die Versicherungssumme bei CHF 200 000, CHF 100 000 oder CHF 10 000. Im Beratungs-Rechtsschutz liegt sie bei jährlich CHF 500.

Sie erhalten von unserer JurLine unentgeltlich telefonische Rechtsauskünfte, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.

4. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.

5. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden.
- Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen!

6. Was gilt für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag respektive der Police. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Neben den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten bestehen weiter Folgende:

- Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer.
- Wenn während der Laufzeit die Prämien ändern, gewähren wir ein Kündigungsrecht.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

7. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Protekta hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Protekta bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserer JurLine können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Protekta die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Protekta wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	6	Verkehrs-Rechtsschutz	12
A Rechtliche Bestimmungen	6	K Versicherte Personen und Eigenschaften	12
A1 <u>Rechtsgrundlagen</u>	6	L Verkehrs-Rechtsschutz	12
A2 <u>Gerichtsstand</u>	6	L1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	12
A3 <u>Personen- und Gebietsbezeichnungen</u>	6	L2 <u>Luftfahrzeuge</u>	12
A4 <u>Beauftragung eines Dritten</u>	6	L3 <u>Hinterlegung der Kontrollschilder</u>	12
A5 <u>Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen</u>	6		
B Abschluss der Versicherung	6	Immobilien-Rechtsschutz	13
B1 <u>Beginn, Dauer und Ablauf</u>	6	M Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse	13
B2 <u>Umfang der Versicherung, Inhalt der Police</u>	6	N Immobilien-Rechtsschutz	13
C Aufhebung der Versicherung	6	N1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	13
C1 <u>Auf Ende der vereinbarten Dauer</u>	6		
C2 <u>Im Schadenfall</u>	6	Generelle Deckungseinschränkungen	14
C3 <u>Bei Änderung der Prämientarife</u>	6	O Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus, Verkehrs-Rechtsschutz und Immobilien-Rechtsschutz	14
D Prämienzahlung	6	O1 <u>Einschränkungen aus sachlichen Gründen</u>	14
D1 <u>Fälligkeit und Zahlung</u>	6	O2 <u>Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen</u>	14
D2 <u>Altersabhängige Rabatte</u>	6	O3 <u>Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen</u>	14
E Meldepflichten und Obliegenheiten	6	P Zusätzliche Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Verkehrs-Rechtsschutz	14
E1 <u>Zivilstandsänderung</u>	6	Q Zusätzliche Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Immobilien-Rechtsschutz	14
E2 <u>Wegzug ins Ausland</u>	6	R Zusätzliche Einschränkungen beim Verkehrs-Rechtsschutz	15
F Versicherte Leistungen	7	Rechtsstreitigkeiten	15
F1 <u>JurLine</u>	7	S Behandlung von Rechtsstreitigkeiten	15
F2 <u>Beratung und Interessenwahrung</u>	7		
F3 <u>Kostenübernahme</u>	7		
G Leistungsvoraussetzungen und Versicherungssummen	7		
G1 <u>Örtlicher Geltungsbereich</u>	7		
G2 <u>Zeitlicher Geltungsbereich</u>	7		
G3 <u>Kosten von mehreren Rechtsstreitigkeiten</u>	7		
G4 <u>Mehrere Anspruchsberechtigte</u>	7		
G5 <u>Kürzung der Entschädigung</u>	7		
G6 <u>Übersicht Versicherungssummen, örtliche Geltungsbereiche und Wartefristen</u>	8		
Privat-Rechtsschutz und Privat-Rechtsschutz Plus	9		
H Gemeinsame Bestimmungen	9		
H1 <u>Versicherte Personen</u>	9		
H2 <u>Versicherte Eigenschaften</u>	9		
I Privat-Rechtsschutz	9		
I1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	9		
J Privat-Rechtsschutz Plus	10		
J1 <u>Beratungs-Rechtsschutz</u>	10		
J2 <u>Inkasso-Rechtsschutz</u>	10		
J3 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	10		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtliche Bestimmungen

A1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

A2 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Protekta den Gerichtsstand des schweizerischen Sitzes bzw. Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.

A3 Personen- und Gebietsbezeichnungen

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Bezeichnungen haben folgende Bedeutung:

- 1 Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.
- 2 Die Bezeichnungen «Sie», «Ihnen», «Ihre» usw. umfassen die versicherten Personen nach Art. H1, K und M.
- 3 Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.
- 4 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Mitgliedstaaten der EFTA.

A4 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir den beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

A5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

B Abschluss der Versicherung

B1 Beginn, Dauer und Ablauf

Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartezeit mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

B2 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Police, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

C Aufhebung der Versicherung

C1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

C2 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, für welches Leistungen erbracht werden, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

Die Protekta muss spätestens bei der Erbringung der Leistungen kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen;

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Erbringung der Versicherungsleistungen Kenntnis erhalten haben, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Empfang der Kündigung sofort.

C3 Bei Änderung der Prämientarife

Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, sofern sie die Prämientarife ändert. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft.

Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

D Prämienzahlung

D1 Fälligkeit und Zahlung

Die vereinbarte Prämie sowie allfällige Nach- und Mehrprämien sind zuzüglich Eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Andernfalls versenden wir eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Prämie samt Zinsen und Kosten.

D2 Altersabhängige Rabatte

Der Versicherungsnehmer kommt bis zum Alter von 26 Jahren in den Genuss eines Rabattes. Die Anpassung auf die ordentliche Prämie erfolgt mit dem ersten Prämienverfall nach Vollendung des 26. Altersjahrs.

Der Versicherungsnehmer kommt ab dem Alter von 55 Jahren in den Genuss eines Seniorenrabatts. Die Anpassung auf die vergünstigte Prämie erfolgt mit dem ersten Prämienverfall nach Vollendung des 55. Altersjahrs.

Die Gewährung oder der Wegfall eines Rabattes begründet kein Kündigungsrecht.

E Meldepflichten und Obliegenheiten

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen sind an die Direktion der Protekta in Bern zu richten. Mitteilungen der Protekta an den Versicherungsnehmer oder an versicherte Personen richten sich an die letzte ihr bekannte Adresse.

E1 Zivilstandsänderung

Heiratet der Versicherungsnehmer im Laufe der Vertragsdauer oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, so hat er dies der Protekta mitzuteilen. Die Versicherung gilt ab Zivilstandsänderung vorsorglich ein Jahr lang für den Vertragstyp «Versicherung für mehrere Personen». Der Versicherungsnehmer schuldet die Prämie für diesen Versicherungsschutz ab Datum der Zivilstandsänderung. Wird die Zivilstandsänderung während dieser Zeit der Protekta nicht gemeldet, entfällt der erweiterte Versicherungsschutz.

E2 Wegzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz (Art. A3, Ziff. 3) ins Ausland, erlischt die Versicherung.

F Versicherte Leistungen

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

F1 JurLine

Sie erhalten von unserer JurLine unentgeltlich telefonische Rechtsauskünfte, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.

F2 Beratung und Interessenwahrung

Die Juristen der Protekta beraten Sie in den gedeckten Rechtsstreitigkeiten und nehmen Ihre Interessen wahr.

F3 Kostenübernahme

Die Protekta übernimmt in den gedeckten Rechtsstreitigkeiten die Kosten für:

- 1 Mediation, Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- 2 Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. O1, lit. k zu Unrecht bezogen wurden, sind der Protekta zurückzuerstatten;
- 3 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
- 4 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
- 5 die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten (inkl. Kosten für Gutachten), auch in nicht strittigen Fällen, einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500;
- 6 die Ihnen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat). Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten;
- 7 das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.
Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren;
- 8 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
- 9 Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 500 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. J1;
- 10 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
- 11 Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. J3, Ziff. 4.

Nicht versichert ist die Bezahlung von:

- a finanziellen Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- b Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum, sowie für die Abklärung der Fahreignung;
- c Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- d Erfolgshonoraren an Anwälte.

G Leistungsvoraussetzungen und Versicherungssummen

G1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich für die einzelnen Rechtsgebiete nach der Übersicht in Art. G6.

Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im bezeichneten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im bezeichneten Gebiet vollstreckt werden kann.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden zur Anfechtung letztinstanzlicher nationaler Urteile.

G2 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Im Allgemeinen: Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintritt und er während dieser Vertragsdauer der Protekta gemeldet wird.
- 2 Bei Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen gilt als Ursache:
 - 2.1 bei Personenschäden die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
 - 2.2 bei Sach- und Vermögensschäden das schädigende Ereignis.
- 3 Bei Straf- und Administrativverfahren gilt als Ursache die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
- 4 Im öffentlichen Baurecht gilt die Eingabe des Baugesuches als Ursache.
- 5 Im Steuerrecht gilt der letzte Tag der Bemessungsperiode als Ursache.
- 6 Bei Eherecht und eingetragener Partnerschaft gilt als Ursache die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, spätestens jedoch das Einreichen einer gerichtlichen Eingabe.
- 7 Bei erbrechtlichen Streitigkeiten gilt als Ursache der Tod des Erblassers.
- 8 Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Art. G6. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken.

Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt.

G3 Kosten von mehreren Rechtsstreitigkeiten

Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

G4 Mehrere Anspruchsberechtigte

Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere über diesen Vertrag versicherte Personen Leistungen beanspruchen, wird die Leistung nur einmal erbracht.

G5 Kürzung der Entschädigung

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser in Fällen gemäss Art. R, lit. c und d.

G6 Übersicht Versicherungssummen, örtliche Geltungsbereiche und Wartefristen

	AB Art.	Versicherungssumme in CHF	Örtlicher Geltungsbereich (Art. G1)	Wartefrist (Art. G2, Ziff. 8)
Privat-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	I1, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Strafrecht	I1, Ziff. 2	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Sozialversicherungsrecht	I1, Ziff. 3	1 Million	Schweiz, Europa	Keine
Privatversicherungsrecht	I1, Ziff. 4	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Mietvertragsrecht	I1, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Arbeitsrecht Streitwert 150 000	I1, Ziff. 6	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Konsumenten- und Vertragsrecht	I1, Ziff. 7	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Bauherren-Rechtsschutz max. Bausumme 100 000	I1, Ziff. 8	1 Million	Schweiz	6 Monate
Patientenrecht / notfallmässige Behandlungen	I1, Ziff. 9	1 Million / 100 000	Schweiz / Welt	Keine
Sachen- und Nachbarrecht	I1, Ziff. 10	1 Million	Schweiz	3 Monate
Privat-Rechtsschutz Plus				
Beratungs-Rechtsschutz	J1	500	Schweiz	3 Monate
Inkasso-Rechtsschutz Mindest-Streitwert 500	J2	1 Million	Schweiz	3 Monate
Arbeitsrecht Plus Streitwert 300 000	J3, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Eherecht und eingetragene Partnerschaft	J3, Ziff. 2	10 000	Schweiz	6 Monate
Erbrecht	J3, Ziff. 3	10 000	Schweiz	6 Monate
Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz	J3, Ziff. 4	10 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Urheberrecht	J3, Ziff. 5	10 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Enteignungsrecht	J3, Ziff. 6	10 000	Schweiz	6 Monate
Steuerrecht	J3, Ziff. 7	10 000	Schweiz	3 Monate
Öffentliches Baurecht	J3, Ziff. 8	10 000	Schweiz	3 Monate
Selbständiger Nebenerwerb Jahresumsatz max. 20 000	J3, Ziff. 9	1 Million	Schweiz, Europa	3 Monate
Verkehrs-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	L1, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Strafrecht	L1, Ziff. 2	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Ausweisenzug und Besteuerung	L1, Ziff. 3	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Sozialversicherungsrecht	L1, Ziff. 4	1 Million	Schweiz, Europa	Keine
Privatversicherungsrecht	L1, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Fahrzeug-Vertragsrecht	L1, Ziff. 6	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Immobilien-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	N1, Ziff. 1	1 Million	Schweiz	Keine
Strafrecht	N1, Ziff. 2	1 Million	Schweiz	Keine
Versicherungsrecht	N1, Ziff. 3	1 Million	Schweiz	Keine
Mietvertragsrecht als Vermieter	N1, Ziff. 4	200 000	Schweiz	3 Monate
Arbeitsrecht	N1, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Werkvertrag, Kauf beweglicher Sachen und Auftrag	N1, Ziff. 6	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Sachen- und Nachbarrecht	N1, Ziff. 7	1 Million	Schweiz	3 Monate

Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen in Art. F3, Ziff. 2, 5 und 10.

Privat-Rechtsschutz und Privat-Rechtsschutz Plus

H Gemeinsame Bestimmungen

H1 Versicherte Personen

Welche Personen sind versichert?	Versicherung für:	
	Einzelperson	Mehrere Personen
Der Versicherungsnehmer .	●	●
Die Kinder des alleinerziehenden Versicherungsnehmers , längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat.	●	○
Alle mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben.	○	●
Unmündige Kinder , die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	●	●
Hausangestellte und für den privaten Haushalt tätige Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtung verursachen.	●	●
Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.	●	●

H2 Versicherte Eigenschaften

Die Personen gemäss Art. H1 sind in den folgenden Eigenschaften versichert:

- 1 als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, Tierhalter, Radfahrer, Reiter, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis erforderlich ist;
- 2 als Arbeitgeber von Hausangestellten;
- 3 als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivildienstes sowie als Zivildienstleistender;
- 4 als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- 5 als selbständig Erwerbender im Nebenerwerb, sofern der tatsächliche oder erwartete Jahresumsatz CHF 20 000 nicht übersteigt, wenn Sie den Baustein Privat-Rechtsschutz Plus (Art. J) eingeschlossen haben;
- 6 als Mieter oder Pächter zum Selbstbewohnen einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung, sowie als Mieter oder Pächter zum Selbstbenutzen einer Garage, eines Parkplatzes oder von Grundstücken zur Selbstversorgung;
- 7 als Eigentümer folgender in der Schweiz liegenden Immobilien:
 - 7.1 eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, falls sie selbst bewohnt werden;
 - 7.2 eines mitbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Einheiten;
 - 7.3 einer Garage oder eines Einstellhallenplatzes, falls sie selbst benutzt werden.

I Privat-Rechtsschutz

I1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 Schadenersatzrecht
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperverletzung notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 Sozialversicherungsrecht

Bei Streitigkeiten gegen öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).
- 4 Privatversicherungsrecht

Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.
- 5 Mietvertragsrecht als Mieter

Bei Streitigkeiten als Mieter von Immobilien gemäss Art. H2 Ziff. 6 gegen Ihren Vermieter.
- 6 Arbeitsrecht
 - 6.1 Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
 - 6.2 Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protecta gemäss Art. F2 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
 - 6.3 Für die Kostenübernahme gemäss Art. F3 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 150 000.

6.4 Übersteigt der Streitwert CHF 150 000, werden Kosten gemäss Art. F3 nur anteilmässig übernommen, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150 000 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Ausgeschlossen sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen.

7 Konsumenten- und Vertragsrecht

Versichert sind Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten.

Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind gemäss Art. I1, Ziff. 8 versichert.

Vertragliche Streitigkeiten im Patientenrecht sind gemäss Art. I1, Ziff. 9 versichert.

Nicht versichert sind Streitigkeiten aus

a Privatdarlehen oder Konsumkredite mit einer Gesamtsumme von mehr als CHF 50 000;

b Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen sowie Darlehen und Schenkungen unter aktuellen und ehemaligen Lebenspartnern.

8 Bauherren-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten betreffend Bauvorhaben mit gesamten Baukosten von maximal CHF 100 000:

8.1 aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten

8.2 aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten

wenn das Bauvorhaben eine selbst bewohnte Immobilie oder die in Planung oder im Bau befindliche Immobilie zum Eigenbedarf betrifft.

9 Patientenrecht

Sie sind als Patient in vertraglichen und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Spitalern, Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Dentalhygienikern, Chiropraktikern und anderen medizinischen Leistungserbringern versichert.

Für Streitigkeiten aus ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzung infolge einer notfallmässigen Behandlung besteht weltweiter Versicherungsschutz.

10 Sachen- und Nachbarrecht

10.1 Eigentum und Stockwerkeigentum

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten

1 an beweglichen Sachen;

2 an Immobilien gemäss Art. H2, Ziff. 7.

10.2 Nachbarrecht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht (wie Grenzfragen, Immissionen, Unterhalt von Pflanzungen).

Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum (bspw. Stockwerkeigentum) mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite werden die Kosten gemäss Art. F3 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.

J Privat-Rechtsschutz Plus

Nur in Ergänzung zum Privat-Rechtsschutz gemäss Art. I versicherbar.

J1 Beratungs-Rechtsschutz

1 Die Protekta übernimmt bis zu einer Höhe von CHF 500 pro Kalenderjahr die Kosten für Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator in den folgenden Rechtsgebieten:

1.1 Personenrecht;

1.2 Familienrecht (inkl. eingetragene Partnerschaft und Konkubinats);

1.3 Erbrecht;

1.4 Schulrecht,

mit Ausnahme der Anfechtung von Prüfungsergebnissen;

1.5 Enteignungsrecht;

1.6 öffentliches Baurecht.

2 Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, wird die Leistung nur einmal erbracht.

3 Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr werden insgesamt bis zu CHF 500 ausbezahlt.

4 Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.

Leistungen aus dem Beratungs-Rechtsschutz werden an die Leistungen für Streitigkeiten gemäss Art. J3, Ziff. 2, 3, 4, 6 und 8 nicht angerechnet.

J2 Inkasso-Rechtsschutz

Die Protekta übernimmt bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Dies gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 Die Forderung beträgt mindestens CHF 500;

1.2 Die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die im Privat-Rechtsschutz oder im Privat-Rechtsschutz Plus bei Streitigkeiten versichert sind;

1.3 Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet.

Deckungseinschränkungen

a Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder Pfandausfallscheins, mit dem Gesuch um Nachlassstundung oder mit der Konkursandrohung;

b nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren.

J3 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

1 Arbeitsrecht Plus

In Abweichung von Art. I1, Ziff. 6.3 besteht bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 300 000. Übersteigt der Streitwert CHF 300 000, werden die Leistungen analog zu Art. I1, Ziff. 6.4 anteilmässig übernommen.

Ausgeschlossen sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen.

2 Eherecht und eingetragene Partnerschaft

Bei Streitigkeiten aus Eherecht und eingetragener Partnerschaft übernimmt die Protekta im Rahmen der Deckungssumme gemäss Art. G6 die Kosten für eine Mediation.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

3 Erbrecht

Bei Streitigkeiten aus Erbrecht.

Bei mehreren Streitigkeiten aus dem selben Erbfall wird die Leistung nur einmal erbracht.

4 Persönlichkeitsrecht / Internet-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten als Opfer einer Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte, namentlich durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

5 Urheberrecht

Bei Streitigkeiten aus Folge unerlaubter Verwendung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter elektronischer Daten, zum Beispiel Texte, Bilder/Grafiken sowie Audio- und Videoaufnahmen, im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken.

Nicht versichert sind Urheberrechtsverletzungen

- a in Zusammenhang mit einer Amts-, Berufs- oder Erwerbstätigkeit der versicherten Personen;
- b durch unerlaubte Downloads und/oder Verbreitung elektronischer Daten (Piraterie, Filesharing), wie zum Beispiel Audio- und Videoaufnahmen;
- c durch unerlaubte Verwendung und Verbreitung auf Druckerzeugnissen;
- d durch Ein- und Ausfuhr sowie Handel mit gefälschter oder urheberrechtlich geschützter Ware.

6 Enteignungsrecht

Bei Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen.

7 Steuerrecht

Versichert sind Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides bei Streitigkeiten betreffend Staatssteuer und direkter Bundessteuer.

Nicht versichert sind:

- a Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern.
- b das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung.

8 Öffentliches Baurecht

Bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit Ihrem eigenen Bauvorhaben oder dem Bauvorhaben Ihres unmittelbaren Nachbarn.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

9 Selbständiger Nebenerwerb

Bei Streitigkeiten als selbständig Erwerbender im Nebenerwerb sind Sie in Abweichung von Art. O3, lit. a für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen gemäss Art. I1, Ziff. 7 versichert, sofern der tatsächliche oder erwartete Jahresumsatz CHF 20 000 nicht übersteigt.

Verkehrs-Rechtsschutz

K Versicherte Personen und Eigenschaften

Welche Personen sind versichert?	Versicherung für:	
	Einzelperson	Mehrere Personen
Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft I. als Eigentümer, Halter und Lenker von Land- oder Wasserfahrzeugen samt Zubehör oder von Anhängern (wenn besonders vereinbart auch von Luftfahrzeugen); II. als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.	●	●
Die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben, in ihrer Eigenschaft I. als Eigentümer, Halter und Lenker von Land- oder Wasserfahrzeugen samt Zubehör oder von Anhängern (wenn besonders vereinbart auch von Luftfahrzeugen); II. als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.	○	●
Die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benützen.	○	●
Die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benützen, und die nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.	●	●
Die Mitfahrer eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird.	●	●
Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.	●	●

L Verkehrs-Rechtsschutz

L1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 Schadenersatzrecht
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist, Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 Ausweisentzug und Besteuerung

Bei Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung.

Nicht versichert sind Verfahren um die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.
- 4 Sozialversicherungsrecht

Bei Streitigkeiten gegen öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen, usw.).
- 5 Privatversicherungsrecht

Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

6 Vertrags- und Sachenrecht

6.1 Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen, soweit diese ein versichertes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betreffen.

6.2 Sachenrecht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen.

Bei Wasserfahrzeugen besteht für die in Art. L1, Ziff. 6 genannten Streitigkeiten für den Kostenersatz gemäss Art. F3 der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 50 000. Übersteigt der Streitwert CHF 50 000, werden Kosten gemäss Art. F3 nur anteilmässig übernommen, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 50 000 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

L2 Luftfahrzeuge

Sofern besonders vereinbart, erstreckt sich der Verkehrs-Rechtsschutz auch auf Luftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 5,7 Tonnen.

L3 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für diese Zeit nicht ausser Kraft gesetzt werden. Die Prämie bleibt vollumfänglich geschuldet.

Immobilien-Rechtsschutz

M Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse

- 1 Versicherte Personen
Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben.
- 2 Versicherte Immobilien
Versichert sind die im Antrag deklarierten und in der Schweiz (Art. A3, Ziff. 3) gelegenen Immobilien.
- 3 Versicherte Ereignisse
Versichert sind im Rahmen der Deckung gemäss Art. N1 Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer versicherten Immobilie stehen.

N Immobilien-Rechtsschutz

N1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 Schadenersatzrecht
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 Strafrecht
Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 Versicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche oder private Versicherungen im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien.
- 4 Mietvertragsrecht als Vermieter
Bei Streitigkeiten aus Mietvertrag gegen Ihre Mieter.
- 5 Arbeitsrecht
Bei Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten Anstellungsverhältnissen, soweit diese Arbeitnehmer bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten unter Familienangehörigen.
- 6 Werkvertrag, Kauf beweglicher Sachen und Auftrag
Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gegen den Unternehmer, aus Kaufvertrag gegen den Verkäufer beweglicher Sachen und aus einfachem Auftrag gegen den Beauftragten.

- 7 Sachen- und Nachbarrecht
 - 7.1 Eigentum und Stockwerkeigentum
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten.
 - 7.2 Nachbarrecht
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht (wie Grenzfragen, Immissionen, Unterhalt von Pflanzungen).
Sind an einer Streitigkeit auf Ihrer Seite Eigentümer nicht versicherter Immobilien beteiligt (bspw. Streitgenossenschaft infolge Stockwerkeigentum), werden die Kosten gemäss Art. F3 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.

Generelle Deckungseinschränkungen

O Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus, Verkehrs-Rechtsschutz und Immobilien-Rechtsschutz

O1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a alle in dieser Police ausdrücklich nicht aufgeführten Rechtsbereiche;
- b die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen aus gedeckten Rechtsgebieten ist versichert, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- c Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien, unter Vorbehalt der ausdrücklich vereinbarten Deckung gemäss Art. N1;
- d Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 100 000 betragen;
- e Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die betreffenden Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht;
- f Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, gewerbmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte;
- g Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- h Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software;
- i Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht usw.), Wettbewerbs- und Kartellrecht; Verträge, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. J3, Ziff. 5;
- j öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei und Enteignungen. Vorbehalten bleiben der Beratungs-Rechtsschutz nach Art. J1 und die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. J3, Ziff. 6, 7 und 8;
- k Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend erbracht. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- l Ehrverletzungsdelikte. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. J3, Ziff. 4;
- m Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft sowie Spiel und Wette;
- n Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- o Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos einer Ihnen zustehenden Forderung gemäss Art. J2.

O2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- b Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- c wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen.

O3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a haupt- oder nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich versicherten Bereiche gemäss Art. J3, Ziff. 9.
- b beim selbständigen Nebenerwerb: Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, General- und Totalunternehmer, Rechtsanwalt, Notar, Mediator oder Patentanwalt;
- c Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- d aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- e Anfechtung von Prüfungsergebnissen;
- f Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- g Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

P Zusätzliche Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Verkehrs-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus der Vermietung von Immobilien.

Q Zusätzliche Einschränkungen beim Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Immobilien-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Mieter, Entlehner oder anderweitig vertraglich Berechtigter an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis erforderlich ist oder deren Zubehör.

R Zusätzliche Einschränkungen beim Verkehrs-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen:

- a im Zusammenhang mit gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, ausser bei Streitigkeiten in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- b wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreits keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für Passagiere, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- c wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft ein Fahrzeug führte;
- d wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe versicherte Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand,
 - Führen eines Fahrzeugs unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss,
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit.

Rechtsstreitigkeiten

S Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, haben Sie die Protekta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie ein Jurist der Protekta und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Protekta einzuholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Ablehnung eines Anwaltes durch die Protekta muss nicht begründet werden.
- 4 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 5 Gegenüber der Protekta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie, bzw. Ihr Anwalt, die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen gemäss Art. F das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts-, Mediations- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

